Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1991/06/25 VwSen-100007/8/Weg/Kf

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1991

Rechtssatz

Tatbestandsmerkmal der Unterlassung

gemäß § 4 Abs.1 lit.c StVO - Präzisionspflicht.

Die Tathandlung "Unterlassen der Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes" nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden durch eine Person, welche mit diesem Unfall in ursächlichem Zusammenhang steht, ist zu konkretisieren. Die Nennung der konkreten Tathandlung, wodurch die Übertretungshandlung gesetzt worden ist (Tun oder Unterlassen) muß nachvollziehbar sein.

Schlagworte

Unterlassen der Mitwirkung; Sachverhaltsfeststellung nach Verkehrsunfall

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at